



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 21.10.2020 – Auszug aus Drucksache 18/10867 –

Frage Nummer 22

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, unter welchen Voraussetzungen können Besuche in Justizvollzugsanstalten bei einem Inzidenzwert von 35 bzw. 50 stattfinden (z. B. mit Plexiglasscheibe und/oder Einhaltung der LAHA-Regelungen – Lüften, Abstand, Hygiene, Alltagsmaske), welche Justizvollzugsanstalten in Bayern haben derzeit noch keine geeigneten Räume, um Besuche stattfinden zu lassen und welche Pläne gibt es, um in jeder bayerischen Justizvollzugsanstalt coronakonforme Besuchsmöglichkeiten auch in den Wintermonaten bei Inzidenzwerten über 35 bzw. 50 zu ermöglichen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

In den ersten Wochen der Coronakrise war es notwendig, den Gefangenenbesuch vorübergehend auszusetzen. Inzwischen können Besuche in allen Justizvollzugsanstalten wieder stattfinden.

Oberstes Ziel bleibt der Schutz der Gesundheit der Gefangenen und Bediensteten. Bei Besuchen in den Justizvollzugsanstalten sind deshalb – unabhängig vom aktuellen Inzidenzwert – wichtige Schutzmaßnahmen einzuhalten, z. B. haben Besucherinnen und Besucher während des gesamten Aufenthalts in der Anstalt eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Gleiches gilt für die Gefangenen während des Besuchs. Ein Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten. Zudem soll möglichst eine undurchlässige Trennscheibenvorrichtung verwendet werden. Schließlich soll vor jedem Besuch eine ausreichende Durchlüftung erfolgen und eine Flächendesinfektion durchgeführt werden. Über die konkreten Besuchsmodalitäten entscheidet die jeweilige Anstalt.

Es können maximal zwei Personen zum gleichzeitigen Besuch eines oder einer Gefangenen zugelassen werden. Überschreitet die sogenannte 7-Tage-Inzidenz in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis, in dem die Justizvollzugsanstalt gelegen ist, den Wert von 50 Fällen je 100 000 Einwohner, darf nur noch eine Besuchsperson, gegebenenfalls in Begleitung eines Kindes unter 14 Jahren, anwesend sein.

Es ist aktuell nicht beabsichtigt, den Gefangenenbesuch weiter einzuschränken oder erneut auszusetzen. Letztlich hängt dies aber von der Entwicklung des Infektionsgeschehens ab, welches wir eng im Blick behalten.